



# Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (Auszug) – gültig ab 01.08.2021

als Vertragsgrundlage für Ihr Abonnement (nachfolgend Abo genannt) bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl.

## 1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das VU ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusage der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der VU des MDV.

## 2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

## 3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard (Chipkarte) an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Abo-Verträge für Jahresabonnements (Bildungsticket) werden so abgeschlossen, dass diese sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängern, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Jahres vorliegen.

Bei ausgewählten VU können bestimmte Abos (siehe Pkt. 4) flexibel beginnen. Bei diesen VU ist bei persönlicher Vorsprache in einer Servicestelle, online oder per Post/ E-Mail über das Antragsformular ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich. Bei flexiblem Einstieg beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen.

Das Abo besteht aus der UmweltCard (Chipkarte).

Bei Erhalt der UmweltCard (Chipkarte) sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die UmweltCard (Chipkarte) in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals\* auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die UmweltCard (Chipkarte) bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 19).

## 4. Zahlweise

Die Abos werden mit unterschiedlichen Zahlweisen laut Tabelle ausgegeben. Außerdem ist bei bestimmten Abos ein flexibler Beginn innerhalb eines Monats möglich.

Abo	Monatlich	Jährlich	Flexibler Beginn
Bildungsticket	x		

Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 2,5 % (außer TZ 110 Leipzig 5 %) auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Bei einem flexiblen Beginn innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats  $x/30$  des Abo-Monatspreises zu Grunde gelegt. Der zusätzliche Rabatt bei jährlicher Zahlung entfällt für den flexiblen Einstiegsmonat.

## 9. Bildungsticket (BT)

Das BT wird als Jahreskarte im Abonnement über 12 Monate mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Die Beantragung und Ausgabe erfolgt ausschließlich durch die am Schulort ansässigen Verkehrsunternehmen (EVU ausgeschlossen) in den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig sowie der Stadt Leipzig.

Der Vertrag wird so abgeschlossen, dass dieser sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Jahres vorliegen.

Für den Abschluss des BT ist die Vorlage einer gültigen Kundenkarte, eines Schülerscheines oder eines gleichartigen Nachweises der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebtes Lichtbild und der Bestätigung der Schule je Schuljahr versehen sein.

Bei Fahrausweiskontrollen ist die gültige Kundenkarte bzw. der gültige Schülerschein als Ermäßigungsnachweis gemeinsam mit dem BT unaufgefordert vorzuzeigen. Bei UmweltCard (Chipkarte) sind die Daten zum BT auf der Karte elektronisch gespeichert.

Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das BT ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

## 15. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

## 16. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Inhaber eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard (Chipkarte) zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals\* erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform beim Vertragspartner mit einer Kopie des amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den

Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/ Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO-Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrages nicht möglich.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner UmweltCard (Chipkarte) durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals\* selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

## 17. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die UmweltCard (Chipkarte) sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/ defekte UmweltCard (Chipkarte) wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Der Abonnent erhält bei Einzug der UmweltCard (Chipkarte) einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

## 17.2. UmweltCard (Chipkarte)

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard (Chipkarte). Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Eine neue UmweltCard (Chipkarte) kann bei dem VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

## 19. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard (Chipkarte) nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard (Chipkarte) ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

## 19.1. Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

### 19.1.1. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

### 19.1.2. Außerordentliche Kündigung.

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. Jahresabonnements innerhalb des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung von BT ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung) möglich, dabei entfällt die Nachberechnung.

- Wechsel zum MDV-Jobticket
- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung
- bei BT Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen
- bei BT Wechsel der Schule innerhalb des sächsischen Gebietes des MDV

## 19.2. Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrages durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
- wenn die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten entfällt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent unverzüglich die Abo-Karte dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des Abo-Vertrages die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten Abo-Laufzeitraumes gelieferten Abo-Monatswertmarken zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard (Chipkarte) gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard (Chipkarte) nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals\* entsperret werden.

## 20. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/ Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

## 21. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 19.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

## 22. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard (Chipkarte) sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

## 23. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

## 24. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die UmweltCard (Chipkarte) nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

## 25. Datenschutz

Das für den Abonnenten zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrages sowie zugehöriger Zwecke (z. B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleister (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetzte Dienstleister rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für den Vertragspartner zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunftsteil erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen

(§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Der Vertragspartner und ggfls. weitere Schuldner haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnete Zweifel an der Identität des Anfragenden, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den Abonnenten näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

## 26. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

\* Übersicht Chipkartenterminals unter [www.mdv.de/umweltcard](http://www.mdv.de/umweltcard)

Ihr Verkehrsunternehmen: